



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 15.09.2022

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3475296

591ppw/106-2022#006

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Wildberg, Änderung Kengeltunnel“, Bahn-km 34,796 bis 35,931 der Strecke 4850 Pforzheim - Hochdorf in Wildberg

Bezug: Antrag vom 11.04.2022, Az. I.NI-SW-S-M

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die bauliche Änderung des Kengeltunnels auf der Strecke 4850 Pforzheim – Hochdorf zwischen Bahn-km 34,940 und Bahn-km 35,166 zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben hat die bauliche Änderung des bestehenden Eisenbahntunnels (Kengeltunnel) in Wildberg durch Einbau einer neuen Stahlbetoninnenschale zum Gegenstand. Zudem wird das bestehende Gleis zurück- und in geänderter Lage und Höhe neugebaut. Es erfolgt ein Neubau der Sicherung der bestehenden Flügelschuttwände an beiden Tunnelportalen sowie der Neubau von Böschungssicherungen jeweils mit Ortbetonwand in den Voreinschnitten. Der Rettungsweg wird einschließlich dreier Zuwegungen mit Treppen neugebaut. Eine Kabeltrasse und ein Durchlass werden zurück- und anschließend neugebaut, auch entsteht ein neues Entwässerungssystem. In

den Voreinschnitten erfolgt zudem eine Böschungssicherung mit Ankern und Netzen sowie teilweise mit Fangzäunen. Ferner werden temporäre Baustelleneinrichtungsflächen errichtet.

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Länge von 1.135 m, eine Breite von 105 m und eine maximale Höhe von 36 m. Insgesamt wird hierbei eine Fläche von 13.700 m² in Anspruch genommen, davon 3.800 m² anlagebedingt und 9.900 m² baubedingt.

Der Schotterkörper wird in einem Umfang von 1.450 m³ vorübergehend zurückgebaut.

Das Aushubvolumen liegt bei 7.800 m³, hiervon entfallen 1.700 m³ auf technische Substrate, so dass es zu bauzeitlichen Bodenbewegungen von 6.100 m³ kommt. Zudem werden 250 m³ an bestehendem Mauerwerk abgebrochen. Es kommt zu einer dauerhaften Neuversiegelung einer Fläche von insgesamt 980 m². Bauzeitlich befestigt werden 4.550 m², dauerhaft weitere 770 m². Im Rahmen des Vorhabens wird die Pflanzendecke (Vegetation) in einem Umfang von 9.790 m² bauzeitlich und in einem Umfang von 1.745 m² dauerhaft beseitigt.

In einem Umfang von 1.100 m³ bestehen bauzeitliche Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze sowie Bauwerke in Überschwemmungsgebieten. In den Fluss Nagold werden dauerhaft maximal 115,0 l/s eingeleitet, bauzeitlich maximal 285,0 l/s. Der betriebsbedingte Anfall von Schmutzwasser nach § 54 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) liegt bei jährlich 20 m³.

Im Zusammenhang mit Abbrucharbeiten der Bestandsbauwerke fallen baubedingt geschätzte Bau- und Abbruchabfälle von 18.431 t nach Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung an, diese werden allesamt als nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle nach deren Nr. 1705 eingestuft.

Es kommt durch das Vorhaben zu bauzeitlichen Lärm-, Erschütterungs- und Staubemissionen. Nach der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) bei allen lärmintensiven Arbeiten zu erwarten, teilweise werden die Werte von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts überschritten. Dahingehende Überschreitungen sind jedoch nur an wenigen Tagen zu erwarten. Wegen der auch erschütterungsrelevanten Arbeiten können zugleich Überschreitungen der Anhaltswerte für Einwirkungen auf Menschen gemäß DIN 4250 Teil 2 sowie Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben beinhaltet zudem den Einsatz und die Lagerung von Diesel, Schmierstoffen, Fetten und Ölen und liegt in einem Bereich, der aktuell oder zukünftig verstärkt von Überschwemmungen betroffen ist. Es sind Betankungen auf der Baustelle vorgesehen.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Umfeld der Baumaßnahmen wird nicht von tangierenden eisenbahnrechtlichen Planungen berührt. Sonstige tangierende Planungen sind nicht bekannt.

Die Dauer der Bauarbeiten beträgt etwa ein Jahr.

2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich sonstige Siedlungsgebiete (Wochenendhäuser), Erholungsgebiete und Vorranggebiete gemäß Regionalplan (Regionaler Grünzug). Forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung ist im Einwirkungsbereich des Vorhabens gegeben. Die nächste geschlossene Siedlungsfläche der Stadt Wildberg befindet sich in etwa 1,5 Kilometer Entfernung. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens verläuft der Fluss Nagold, der keinen guten ökologischen oder chemischen Zustand aufweist. Mitunter durch das naturnahe, sehr walddreiche Landschaftsbild hat der Einwirkungsbereich einen hohen Erholungswert.

Es finden sich Bereiche mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen. Die Landschaft ist geprägt durch strukturbildende natürliche und naturnahe Landschaftselemente bzw. eine kleinteilige Landschaftsgliederung. Insgesamt handelt es sich um eine naturnahe Landschaft, die auch durch den Fluss Nagold als Oberflächengewässer gekennzeichnet ist. Zudem finden sich im Einwirkungsbereich Lebensräume von Arten des Anhangs IV der europäischen Richtlinie 92/43/EWG, von Europäischen Vogelarten, von sonstigen besonders oder streng geschützten Arten sowie gefährdete Biotoptypen.

Im Vorhabenbereich finden sich Vorkommen der Mauereidechse, der Zauneidechse und weiterer Reptilien-, Amphibien- und Schlangenarten. Als Vogelarten im Untersuchungsgebiet sind

insbesondere der Grauspecht und der Rotmilan erfasst worden, zudem 31 weitere Arten. Es finden sich zudem neun Fledermausarten im Vorhabenbereich, darunter das Große Mausohr.

Das Natura 2000-Gebiet Calwer Heckengäu (Schutzgebiets-Nr. 7218-341) befindet sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens, ebenso das Landschaftsschutzgebiet Nagold sowie der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Ebenso findet sich im Einwirkungsbereich die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope „Nagold N Wildberg“ (Nr. 273182352073) sowie „Auwälder im Nagoldtal N Wildberg“ (Nr. 273182352466). Das Vorhaben liegt innerhalb der Überflutungsflächen HQ 10 „Nagold uh. Agenbach oh. Ziegelbach“. Zudem vorhanden sind ein gesetzlicher Bodenschutzwald sowie ein Immissionsschutzwald.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind in Bezug auf das Natura 2000-Gebiet die Lebensraumtypen „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (*91E0)“ sowie Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260) zu finden. Der Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (*91E0)“ ist im unmittelbaren Eingriffsbereich jedoch nicht entsprechend ausgeprägt, da keine regelmäßige Überflutung des Waldstreifens stattfindet und auch die Krautschicht nicht der Ausprägung des Lebensraumtyps entspricht, sondern nur die daran angrenzenden Bereiche. Insgesamt liegen etwa 934 m² der BE-Flächen und Arbeitsräume innerhalb der Gebietsgrenzen, bestehend aus 514 m² Auwaldstreifen, 392 m² Gartenflächen und 28 m² versiegeltem Weg bzw. Gleisbereich.

Ansonsten finden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete oder dergleichen. Das nächste Naturschutzgebiet „Güttlinger und Holzbronner Heiden“ liegt etwa 1,5 km nordöstlich des Vorhabens, das nächste Vogelschutzgebiet „Schönbuch“ mehr als 10 km südöstlich. Das nächste Naturdenkmal „Hohler Stein“ befindet sich etwa 200 m nördlich des Vorhabens.

Bauzeitlich werden 2.674 m² Sukzessionswald aus Laubbäumen, 2.015 m² nitrophytische Saumvegetation, 1.575 m² Nadelbaumbestand, 1.573 m² Garten, 593 m² gewässerbegleitender Auwaldstreifen, 168 m² Heckenzaun, 28 m² Feldhecke sowie 6 Einzelbäume beseitigt. Anlagebedingt kommt es zu einer Beseitigung von 2.295 m² nitrophytischer Saumvegetation, 421 m² Sukzessionswald aus Laubbäumen, 190 m² Garten und 4 m² Nadelbaumbestand.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVP-G Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVP-G, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVP-G sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

a) Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Hier fallen vornehmlich die genannten bauzeitlichen Immissionen durch Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen ins Gewicht. Die Überschreitung von Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm und von erschütterungsbezogenen Anhaltswerten nach DIN 4150-2 und DIN 4150-3 betrifft jedoch nur zwei Gebäude, bei denen es sich zudem nur um Wochenendhäuser handelt, die nicht dauerhaft genutzt werden. Zudem relativiert sich die Erheblichkeit der Schutzgutbeeinträchtigung durch die Vorbelastung durch den (ohnehin) vorherrschenden Schienenverkehrslärm, die zwar Monate andauernde, aber letztlich temporäre Natur der Lärmbelastung sowie insbesondere die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Minderung des bauzeitlichen Lärms, namentlich die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren, die umfassende Information der Anwohner über Art und Umfang der Bautätigkeiten, die Anwendung baubetrieblicher Maßnahmen wie Ruhezeiten und mögliche Entschädigungen sowie eine entsprechende Beweissicherung. Zusätzliche betriebsbedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen werden durch das Vorhaben nach Fertigstellung nicht verursacht, durch die Gleislageänderung kommt es vielmehr zu einer (geringfügigen) Verringerung der durch den Betrieb der Eisenbahnstrecke verursachten Schallimmissionen.

Auch wird die landschaftsgebundene Erholung während der Bauzeit beeinträchtigt, insbesondere, weil vorhandene Rad- und Wanderwege zeitweise gesperrt werden. Dadurch, dass sich die Auswirkungen aber nur auf einen relativen kurzen Wegabschnitt begrenzen, können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es kommt zu einem baubedingten Verlust von Biotopflächen mit teilweise mittlerer und hoher Bedeutung durch die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen und die erforderlichen Arbeitsräume. Die baubedingt erforderlichen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen jedoch in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt, insbesondere sind das Zulassen natürlicher Sukzession auf Flächen mit Saumvegetation, die Wiederherstellung der Gartenflächen durch Ansaat und Neuanpflanzung beseitigter Gehölze (Einzelbäume, Hecken) sowie Ersatzpflanzungen von beseitigten Waldbereichen/Gehölzen mit standortgerechten, gebietsheimischen Baum- und Straucharten und die Entwicklung einer standortgerechten Vegetation durch Sukzession im Bereich der Steinschlagschutznetze vorgesehen. Die Auswirkungen werden somit durch umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verringert und dem Schutzgut wird durch die Ausgestaltung der Maßnahmen Rechnung getragen. Hierdurch können die bauzeitlichen Verluste an Lebensräumen über den Zeitraum von knapp einem Jahr und vor allem auch die zeitlich verzögerte Wirksamkeit der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen jedoch nicht vollständig ausgeglichen werden. Hinzu kommen dauerhafte Flächeninanspruchnahmen und (Teil-)Versiegelungen durch die Neuanlage der Böschungssicherungen, Rettungswege, Kabelkanäle, Entwässerungsanlagen und Steinschlagschutznetze.

Soweit ein vollständiger Ausgleich nicht möglich ist, ist als Ersatzmaßnahme der Umbau eines Fichtenforstes unmittelbar angrenzend an die beanspruchten Flächen in einen naturnahen Laubmischwald durch Entnahme der Fichten und Neuanpflanzung mit standortgerechten, gebietsheimische Baumarten, verbunden mit entsprechender Entwicklungspflege vorgesehen. Durch die Ersatzmaßnahme ergibt sich insbesondere auf lange Sicht eine Aufwertung des Waldbestandes, so dass der temporäre Verlust von Lebensräumen und die anlagebedingte Neuversiegelung kompensiert werden kann.

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nagoldtal“ und des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf den Schutzzweck der beiden Schutzgebiete sind jedoch nicht zu erwarten.

Die nördliche Baustelleneinrichtungsfläche grenzt unmittelbar an ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop an („Nagold N Wildberg“), im südlichen Bereich des Vorhabens befindet sich das ebenso geschützte Biotop „Aewälder im Nagoldtal N Wildberg“. Das nördliche Biotop wird bauzeitlich durch den Bau der Sammelleitung zur Streckenentwässerung auf einer Fläche von etwa 49 m² beeinträchtigt, mit Beendigung der Baumaßnahmen wird die ursprüngliche Vegetation aber wiederhergestellt. In den Uferbereich wird durch die Einleitung des Wassers dauerhaft

eingegriffen, der Eingriff erfolgt jedoch nur punktuell und hat keine erhebliche Beeinträchtigung zur Folge. Das südlich liegende Biotop wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Schäden an angrenzenden Gehölzen durch unsachgemäßen Umgang mit Baumaschinen, Materialablagerungen oder Befahren von Flächen können durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Einweisung des Bauunternehmens und Schutzzäune, verhindert werden.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele bzw. den Schutzzweck des betroffenen FFH-Gebiets „Calwer Heckengäu“ wurden in einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet. Demnach sind bei Durchführung der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, auch unter Berücksichtigung etwaiger Summationswirkungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele bzw. des positiven Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Einzelarten zu erwarten. Insbesondere werden die baubedingt beeinträchtigten Gehölze sofort nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt und im Bereich des Auwaldstreifens ist eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten, gebietsheimischen Baum- und Straucharten vorgesehen, die eine baldige Entwicklung zum Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche, Weise“ (*91E0) ermöglichen soll.

Es kommt zu Beeinträchtigungen in Form von vorübergehenden Lebensraumverlusten, Störwirkungen und Beunruhigungseffekten für Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse.

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Fortpflanzungsgewässern können erhebliche Auswirkungen auf die Gelbbauchunke ausgeschlossen werden. Auch Auswirkungen auf die Süßwasserfauna bzw. Steinkrebs, Groppe und Bachneunauge können aufgrund der Nichtinanspruchnahme von Ufer- und Gewässerbereichen ausgeschlossen werden mit Ausnahme der Einleitung von Oberflächenwasser in den Fluss Nagold. Da jedoch nicht von einer Schadstoffbelastung auszugehen ist und die Einleitmenge keine hydraulischen Auswirkungen auf die Gewässerstruktur haben wird, sind die Lebensstätten von Groppe und Bachneunauge nicht betroffen. Gelber Frauenschuh sowie Tag- und Nachtfalter konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Durch die Baumaßnahme und die damit verbundenen Gehölzentnahmen sowie aufgrund der Störungen durch den Baubetrieb verlieren häufigere Vogelarten möglicherweise ihren Brutplatz während oder nach der Baumaßnahme. Zudem ergeben sich temporär befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte, die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der erfassten Vogelarten auswirken. Es sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Einschränkung der

Rodungszeiten) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anbringen von sechs Nistkästen im räumlichen Umfeld für Kleinvögel und größere Vögel wie Eulen oder Hohltaube in geschützter Lage an geeigneten Gehölzen) vorgesehen. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Ferner entstehen baubedingt auch Eingriffe in die Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse und Mauereidechse sowie der besonders geschützten Ringelnatter, Blindschleiche und Feuersalamander. Die Vorhabenträgerin sieht hier umfassende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Schonende Entwertung der betroffenen Lebensräume, Aufstapeln von Steinen und Totholz in benachbarten, ungestörten Bereichen, Aufstellen von Reptilienschutzzäunen, Sicherung angrenzender Flächen als Tabuzonen, Abfangen der Eidechsen im Eingriffsbereich und Umsetzen in die Ausgleichsflächen bzw. Eidechsenfenster, schonende Entwertung der Fläche für den geplanten Rettungsweg, Errichtung eines Amphibienschutzzauns mit Überstiegshilfen, Absuchen möglicher Verstecke des Salamanders und Umsetzen der Tiere in angrenzende Waldbereiche, schonende Entwertung der Baustelleneinrichtungsflächen an der Nagold, Umsetzen von Ringelnattern in angrenzende Tabuzonen) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Anlage von Eidechsenfenstern im Randbereich der Strecke mit acht Sandlinsen, vier Holzhaufen und vier Steinriegeln am Südportal, Anlage einer Ausgleichsfläche für die Zauneidechse im Bereich des Gartens am Nordportal mit zwei Steinriegeln, zwei Totholzhaufen und vier Sandlinsen, Freistellen von fünf Eidechsenfenstern entlang des Rettungsweges südlich des Tunnels und Aufschichten von insgesamt fünf Totholzhaufen). Verbotstatbestände werden daher nicht erfüllt. Nach den Bauarbeiten können die beanspruchten Bereiche von den Arten wieder neu besiedelt werden.

Bau- und anlagebedingt kommt es auch zu Auswirkungen auf die vorkommenden Fledermausarten. Die Spalten und Hohlräume im Tunnel stellen ein Winterquartier für mindestens sieben Fledermausarten dar. Durch die Sanierung gehen diese Strukturen dauerhaft verloren. Daher sind für die Fledermäuse neben Vermeidungsmaßnahmen (Überprüfen von Spaltenquartieren im Tunnel vor Baubeginn und Verschließen derselben, Minimierung abendlicher und nächtlicher Ausleuchtung der Baustelle im Sommer, um eine Störung der Fledermäuse in ihren Jagdhabitaten zu verhindern) auch umfassende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, so dass im stillgelegten Kirchbergtunnel, der etwa 50 Kilometer vom Vorhaben entfernt ist, mehrere Maßnahmen (Verbesserung der Bewetterung, zusätzliche stark bewetterte Hangplätze, geschützte Hangplätze und Zugänge hinter das Gewölbe) durchgeführt werden, die den Tunnel zu einem attraktiven Winterquartier für Fledermäuse aufwerten. Zudem kommt es im Bestandstunnel zu einem sogenannten Senkeneffekt, da die Tiere versuchen, Quartiere im Tunnel zu finden und durch die hindurchfahrenden Züge durch Aufprall getötet werden, was durch das Verschließen der Spalten und Ritzen im Tunnel reduziert und dadurch die Abnahme der lokalen Population unterbunden wird. Die seitens der Vorhabenträgerin getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des

Erhaltungszustandes der Fledermauspopulation, einschließlich des Ausnahmeantrages nach § 45 BNatSchG, belegen, dass der Erhaltungszustand der Fledermauspopulation der betroffenen Arten nicht verschlechtert wird.

Eine umweltfachliche Bauüberwachung ist zudem vorgesehen.

c) Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut ist insoweit betroffen, als es zu baubedingter Inanspruchnahme von unbefestigten Böden im Umfang von etwa 8.626 m² vorübergehend und etwa 2.910 m² dauerhaft sowie zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von etwa 980 m² kommt. Auf bereits (teil-)versiegelten Biototypen findet eine Inanspruchnahme in einem Umfang von etwa 1.250 m² vorübergehend und etwa 864 m² dauerhaft statt. Die baubedingt erforderlichen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Durch die eigentliche Sanierung des Tunnels ergeben sich keine neuen Flächenversiegelungen, sondern insbesondere durch die Böschungssicherung in den Voreinschnitten in Bereichen mit Saumvegetation. Auch der Rettungsweg führt zu einer Teilversiegelung bereits veränderter Standorte im Gleisrandbereich. Die dauerhafte Inanspruchnahme beschränkt sich daher insgesamt auf eher geringwertige Bereiche, die unmittelbar an bereits vorhandene, versiegelte Defizitflächen angrenzen. Zerschneidungswirkungen entstehen daher nicht. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Arbeitsräume erfolgen bauzeitlich vorübergehende Flächeninanspruchnahmen, die zu Beeinträchtigungen bzw. einem vorübergehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führen. Zur Vermeidung von dauerhaften Beeinträchtigungen sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen (Schonendes Abschieben des Oberbodens, fachgerechtes Zwischenlagern, Schutz vor Vernässungen, Begrünung mit wasserzehrenden Pflanzen, separate Lagerung des Unterbodens, Vermeidung von Bodenverdichtungen, Rekultivierung der beanspruchten Flächen).

Der Gefahr von baubedingtem Schadstoffeintrag in den Boden (sowie über den Boden in den Fluss Nagold und das Grundwasser) kann durch sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen und Einhaltung gesetzlicher Vorsorge- und Schutzmaßnahmen begegnet werden.

d) Schutzgut Wasser

Während der Bauzeit besteht die Gefahr von möglichen baubedingten Schadstoffeinträgen in den Boden, das Grundwasser (über den Wirkpfad Boden) und in den Fluss Nagold. Aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Lagerung von

umweltgefährdenden Stoffen nicht in Gewässernähe, Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen und des Arbeitsraums zum Schutz des Bodens, des Fließgewässers und des Grundwassers sowie der Sicherung eines schadfreien Hochwasserabflusses können diese Beeinträchtigungen vermieden werden. Sofern Wasser aus der Baugrube abgepumpt werden muss, wird das Wasser vor Rückleitung in ein Gewässer über ein Absetzbecken vorgeklärt und sichergestellt, dass das Wasser frei von Trübstoffen und sonstigen Fremdstoffen ist.

Durch die Neuerrichtung von Sammelleitungen zur Entwässerung der Eisenbahnstrecke und die Einleitung des Oberflächenwassers in den Fluss Nagold im FFH-Lebensraumtyp 3260 erfolgt eine dauerhafte Beeinträchtigung eines kleinflächigen Uferbereichs, aufgrund der geringen Einleitmenge kommt es jedoch nicht zu hydraulischen oder stofflichen Belastungen des Fließgewässers. Die Sammelleitungen werden von Boden überdeckt, so dass sich die ursprüngliche Vegetation wiedereinstellen kann.

Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden von der Vorhabenträgerin beantragt.

e) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut ist insoweit betroffen, als es durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen zu vorübergehenden Verlusten von landschaftsbildprägenden Flächen und Strukturen kommt, wobei etwa 4.842 m² Waldbestände und 6 Einzelbäume vorübergehend beseitigt werden müssen. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist hier die Rekultivierung und Bepflanzung vorgesehen, so dass sich auf diesen Flächen wieder naturnahe Gehölze bzw. Waldbestände entwickeln können, so dass die Eingriffsfolgen hierdurch ausgeglichen werden können.

f) Schutzgut Luft und Klima

Im Hinblick auf das lokale Klima werden die für die Baumaßnahmen zu entfernenden Gehölze wieder nachgepflanzt. Im Verhältnis zu den das Vorhaben umgebenden Waldflächen handelt es sich um einen vergleichsweise geringen temporären Verlust von Gehölzbeständen; Neuversiegelung findet nur kleinflächig im Böschungsbereich der Voreinschnitte und entlang der Bahnstrecke statt, so dass hierdurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind.

g) Sonstige Schutzgüter und Wechselwirkungen

Sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen, insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter. Wechselwirkungen, die zu zusätzlichen oder verstärkten nachteiligen Umweltauswirkungen führen, sind nicht vorhanden.

4. Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere der Umwelterklärung (Formblatt U3), dem Erläuterungsbericht, dem Lageplan, den Bauwerksplänen, dem Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, dem landschaftspflegerischen Begleitplan (einschließlich Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan und Maßnahmenblättern), der FFH-Verträglichkeitsprüfung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (einschließlich Ausnahmeantrag), der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung, dem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag sowie dem Bodenverwertungs- und Bodenentsorgungskonzept ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig